

Vertragsbedingungen Stichtagsabrechnung

0 Geltungsbereich

Vorbehaltlich individueller Absprachen und Vereinbarungen, die Vorrang vor diesen Vertragsbedingungen haben, gelten ausschließlich die nachfolgenden Vertragsbedingungen Stichtagsabrechnung. Soweit nichts anderes vereinbart, wird der Einbeziehung von eigenen Bedingungen des Verwalters widersprochen.

1 Vertragsgegenstand

1.1

Gegenstand des Vertrages ist die Dienstleistung Stichtagsabrechnung für alle von dem Verwalter benannten und bei enercity gemeldeten Marktlokationen und Übergabestellen, für die auch ein entsprechender Liefervertrag mit enercity vorliegt. Die Stichtagsabrechnung wird für Messeinrichtungen (Allgemeinzähler) durchgeführt, d. h. sie gilt für Hausverbräuche, die in die Nebenkosten einfließen, z. B. Strom- und Gasverbräuche für Heizungen, Stromverbräuche für Treppenhäuser, Aufzüge und Garagen sowie Wasserverbräuche für Waschküchen.

1.2

Bauzähler und Schachtwasserzähler sowie zwischenzeitliche Übernahmen durch Leerstand sind nicht Gegenstand dieses Vertrages: mithin wird eine Stichtagsabrechnung hierzu nicht durchgeführt.

1.3

Die Stichtagsabrechnung erfolgt jedes Jahr zum 31.12.

2 Vergütung, Abrechnung, Preisanpassung

2.1

Für die Dienstleistung Stichtagsabrechnung berechnet enercity pro Zähler jährlich pauschal 10,00 Euro (netto). Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die Kosten für die Stichtagsabrechnung werden auf der Jahresrechnung gesondert ausgewiesen.

Rechnungsempfänger ist der Verwalter. Abweichungen hiervon müssen von dem Verwalter rechtzeitig mitgeteilt werden und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von enercity.

2.2

Einwände gegen die Richtigkeit von Rechnungen sind unverzüglich zu erheben. Wird dem einzelnen Einzug

nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Belastungsdatum widersprochen, so gilt die Stichtagsabrechnung als genehmigt. Auf diese Folge wird enercity in der Jahresrechnung gesondert hinweisen.

2.3

enercity ist zur Preisanpassung zum 01.01. eines Jahres berechtigt. In diesem Fall informiert enercity 3 Monate vorher über die Preisanpassung. Wenn dieser nicht innerhalb von 6 Wochen widersprochen wird, gilt diese als angenommen.

3 Vereinbarungsbeginn, Vereinbarungsende und Vereinbarungsverlängerung

3.1

Der Vertrag tritt nach Formularzusendung durch den Verwalter (Angebot) mit der E-Mailbestätigung durch enercity (Annahme) in Kraft.

3.2

Die Erstlaufzeit wird für 1 Jahr vereinbart. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 Monate, falls er nicht von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

3.3

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach den gesetzlichen Bestimmungen aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos gekündigt werden. Der Vertrag endet auch ohne Kündigung automatisch, wenn für keinen der unter Ziffer 1.1 genannten Marktlokationen / Übergabestellen ein gültiger Liefervertrag mehr besteht oder ein Verwalterwechsel vorliegt.

4 Meldung der Zählerstände

4.1

Für die Marktlokationen / Übergabestellen innerhalb des Netzgebietes Hannover gelten folgende Regelungen: Die Zählerstände der Messeinrichtungen sind von dem Verwalter selbst abzulesen und der enercity Netzgesellschaft mbH auf Basis des unter Ziffer 1.3 vereinbarten Termins jeweils bis zum 31.12. des darauffolgenden / gleichen Jahres mitzuteilen. enercity trägt dafür Sorge, dass dem Verwalter zur Übermittlung der Zählerstände von der enercity Netzgesellschaft mbH die Ableseunterlagen termingerecht zur Verfügung gestellt werden.

Sollte der Verwalter die Ableseunterlagen nicht rechtzeitig erhalten, hat der Verwalter ohne weitere Aufforderung den Zählerstand zum Stichtag abzulesen und unter Angabe von Kunden- und Zählernummer bis zu dem genannten Termin an enercity Netzgesellschaft mbH über folgende Kommunikationswege zu übermitteln:

E-Mail: Kundenselbstablesung@enercity-netz.de

Telefax: 0511 - 430-941-5379

Telefon: 0511 - 430-5242

Sollte der Verwalter die Zählerstände nicht fristgerecht mitteilen, werden bei betroffenen Strom-, Gas, Fernwärme- und Wassermesseinrichtungen die Zählerstände von der enercity Netzgesellschaft mbH geschätzt. Bei betroffenen Zählern werden die bei dem Netzbetreiber von anderen Terminen vorliegenden Zählerstände berücksichtigt.

4.2

Für die Marktlokationen außerhalb des Netzgebietes Hannover gelten folgende Regelungen: Zählerstände der Messeinrichtungen (Allgemeinzähler) sind von dem Verwalter selbst abzulesen und enercity über ein passwortgeschütztes enercity-Portal bis zum 14. Januar eines jeden Jahres mitzuteilen. Der Verwalter kann im Portal eine Excel-Datei mit Zählerständen befüllen und dort wieder ablegen. enercity wird dem Verwalter rechtzeitig entsprechende Zugangsdaten zu dem Portal zur Verfügung stellen.

Die Zählerstände müssen vom Verwalter am 31.12. erfasst und innerhalb von 14 Tagen an enercity gemeldet werden. Sollte der Verwalter die Zählerstände nicht fristgerecht mitteilen, erfolgt keine Stichtagsabrechnung. Die Marktlokationen werden dann zu den von den jeweiligen Netzbetreibern vorgegebenen Ableseterminen abgerechnet.

5 Anzahl der betroffenen Marktlokationen / Übergabestellen

Die Anzahl der Marktlokationen / Übergabestellen kann während der Vertragslaufzeit variieren. Wegfallende Marktlokationen scheiden aus dem Vertrag aus. Neu hinzukommende Marktlokationen / Übergabestellen hat der Verwalter enercity unter Angabe von Kunden- und Zählernummer spätestens 6 Wochen vor dem gewünschten Stichtag zu benennen. Diese Marktlokationen / Übergabestellen werden dann zu den Bedingungen dieses Vertrages abgerechnet. Neue bzw. wegfallende Marktlokationen / Übergabestellen sind über folgende Kommunikationswege zu übermitteln:

E-Mail: businesskontakt@enercity.de

Postweg: enercity, KundenService,
Ihmeplatz 2, 30449 Hannover

6 Haftung

enercity haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannte „Kardinalpflichten“). Wird eine solche wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss von enercity vorhersehbaren Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Verwalter vertrauen darf. Für eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet enercity nach den gesetzlichen Vorschriften.

7 Datenschutz

Die enercity AG verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und weiterer datenschutzrechtlicher Regelungen. Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie in der Anlage „Datenschutzinformation der enercity AG“, die Bestandteil dieses Angebotes/Vertrages ist.

8 Schlussbestimmungen

8.1

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine andere ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende rechtsungültige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

8.2

Vertragsänderungen, Ergänzungen und Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Inhalte des Vertrages vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, es liegt vorab die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei vor.

8.3

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Verträge über die Stichtagsabrechnung, deren Nachträge und alle darauf bezogenen zusätzlichen Vereinbarungen zwischen dem Verwalter und enercity – bezogen auf die in diesem Vertrag genannten Marktlokationen / Übergabestellen – außer Kraft.